

BESCHLUSS B-041/2021

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21/03 „Bornaer Straße/An der Schmiede“

Gremium: Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität
02.03.2021

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschließt:

1. In der Gemarkung Borna entlang der Nordseite der Bornaer Straße, zwischen Bornaer Straße und Auerswalder Straße, gegenüber der Einmündung An der Schmiede, soll der Bebauungsplan Nr. 21/03 „Bornaer Straße/An der Schmiede“ aufgestellt werden.

Als Planungsziele werden definiert:

- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes,
 - Festsetzung von Baufeldern und der darin max. überbaubaren Grundstücksfläche mit 180 m² sowie straßenbegleitend zur Bornaer Straße mit 300 m²,
 - Festsetzung von mind. 2, max. 3 Vollgeschossen entlang der Bornaer Straße sowie von max. 2 Vollgeschossen entlang der Auerswalder Straße und im Gebietsinnenbereich,
 - Festsetzung von Sattel- und Walmdächern mit 40° - 55° Dachneigung entlang der Bornaer Straße und mit 20° - 45° Dachneigung entlang der Auerswalder Straße und im Gebietsinnenbereich sowie dunkle Dachdeckung,
 - die Möglichkeit der Einordnung von Nahversorgungsangeboten/Einrichtungen im Erdgeschoss der mehrgeschossigen Gebäude.
2. Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Borna: 18/1, 18/2, 19/3, 19/4, 19b, 19d, 19e, 19f, 20/5, 20b, 20c, 20g, 106b. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes wird durch die Planzeichnung bestimmt. Die Abgrenzung ist in der Anlage 3 dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst rd. 2,22 ha.
 3. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Dementsprechend gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.
Es wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
Gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.